

Steuerbescheid: Werder.

Nummer 7 des Inventariums.

Brauregister

der

fixirten Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen
für das I. Vierteljahr 1873.

Dies Register enthält zwanzig Blätter,
welche mit einer von dem Unterschnitten an-
gefügten Schur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N. Ober-Steuerkontrolleur.

Das Register ist im Sudraume rechts
an der Thür im kleinen Schranke auf-
zuhewahren.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N. Ober-Steuerkontrolleur.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Hvat hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Einmalkung jedes einzelne Webräude unter einer besonderen fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genug leerer Raum für die überschüssige Eintragung der Bemerkungen in Spalte 14 bleibe.
Die steuerpflichtigen Brauflöße sind je nach den Steuerfügen in den Spalten 6 bzw. 8 oder 10 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Verwendung gelangt; also: „Gerstenmalzquell“, „Reisnerb“, nicht etwa bloß: „Getreide“, „Reis“.
Die Menge der Brauflöße ist (Spalte 7, 9, 11) stets nach dem Nettogewichte bis auf volle Pfunde anzugeben.
Einzige Abweichungen von der in der Generalbelleasation (§. 15 des Urtheils vom 31. Mai 1872) anzuzeigenden Art und Weise der Verwendung der Malzsteuerquote sind gleichfalls spätestens eine Stunde vor der Einmalkung in Spalte 14 einzutragen.
2. Wegen Veränderung oder Streichung der Einträge ist außer den Vorchriften im §. 3 des Hyalonsvertrages besonders zu beachten:
 - a) Sollen andere Stoffe oder andere Mengen verwendet werden oder soll das Webräude ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Erstbarkeit zu durchstreichen und in Spalte 14 die nöthige Erläuterung zu geben. In Fällen der ersten Art ist das Webräude u. eine Stunde vor Beginn des Brauflößen, bei später beschlossener Veränderung aber jedenfalls vor der Einmalkung unter Zugiehung eines die Abänderungsgründe bezeugenden Zeugen oder Steuerbeamten, von neuem einzutragen;
 - b) Wird nur der Zeitpunkt der Einmalkung oder die Menge des Bierzuges geändert, so wird in Spalte 14 ein begründender Vermerk spätestens vor der Einmalkung oder bezüglich des Bierzuges vor dem Abfließen der Weize zum Kochen, event. unter Bezeichnung eines Zeugen oder Beamten gemacht.
3. Hvat haften für die Richtigkeit aller Eintragungen.
4. Dies Register ist während des Quartals in der Brauerei nach der Anordnung des Oberkontrolleurs aufzubewahren und den Ausschichtsbeamten Reis zugänglich zu halten. Innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Quartals aber vom Hyalons, mit seiner Unterschrift versehen, unangetastet der Debestelle einzuliefern.